

GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 30 **Donnerstag, 23. Juli 2020** 80. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online



Gemeinde
Kirchentellinsfurt

Graffiti am Skaterplatz

Vor allem die Skater, Cityroller-Cruiser, Inliner-Fahrer, BMX-Sportler und Jugendliche, die sich gerne am Skaterplatz des Faulbaums aufhalten, wissen: Die Skateranlage war äußerlich kein wirkliches Vorzeigeeobjekt, beschmiert, unsauber und etwas heruntergekommen. Muss das so bleiben? Wie schafft man es, dass sich Jugendliche und Nutzer der Skateranlage wieder mehr mit ihrem Platz identifizieren? Kann Graffiti auch Kunst sein?

Aber klar doch, am besten man packt selbst mit an. Am 11.7.2020 sollte das Projekt trotz unklarer Wetterprognose und ein paar Corona-Auflagen umgesetzt werden. Pünktlich um 10.00 Uhr kamen 10 Jugendliche zwischen 13 und 19 aus Kirchentellinsfurt und Umgebung mit kreativen Ideen und Tatendrang ins Volksbänke zur Lagebesprechung. Zuvor wurden schon erste Entwürfe und Skizzen über Social Media ausgetauscht.

Ursprünglich geht die Idee auch auf das erste Kirchentellinsfurter Jugendforum vom November zurück. An unserer Seite war der Profisprayer Christian Pomplun, der seit 1994 in der Graffitiszene unterwegs ist und auch reichlich Erfahrung mit Graffiti-Projekten für Jugendliche mitbringt. Schon beim Jugendforum in der Aula der Graf-Eberhard-Schule war er dabei. Als Unterstützung war Christian Pompluns Expertise sehr wertvoll, da von den Teilnehmenden wenig bis gar keine Vorerfahrung mit Graffiti bestand. Dennoch standen die Jugendlichen mit ihren Arbeiten durch und durch im Vordergrund. Ohne viel Anleitung setzten sie eine Idee nach der anderen um. Es war eine intensive Arbeitsphase über mehrere Stunden und alle waren voll in ihrem Element.

Wer Super Mario Kart kennt, wird auf dem Skatwürfel thematisch viele Wiedererkennungspunkte finden. Die Quarterpipe zeigt eine Mischung aus Flipper und der Identifikation mit Kirchentellinsfurt. Überzeugen Sie sich gerne selbst vor Ort, die Ergebnisse sprechen für sich.

Mein Dank geht an Christian Pomplun, ohne den dieses Projekt so nicht hätte umgesetzt werden können, und an alle beteiligten Jugendlichen. Ihr wart spitze!

Text und Foto: Jonas Klaus



Bilderreigen der Graffiti-Aktion am Skaterplatz



Fotos: Jonas Klaus

Finale des "Feinen Freiluft-Festivals"

Nach dem Auftakt Anfang des Monats folgte vom 17. bis 19. Juli die zweite Hälfte des kleinen, aber "Feinen Freiluft-Festivals" am Schützenhaus. Bei märchenhaftem Wetter genossen kleine und große Leute die von den Gebrüdern Grimm festgehaltenen Geschichten von "Rumpelstilzchen" und "Rotkäppchen" – meisterhaft und stimmungsgewaltig erzählt von Miriam Helfferich. Mit einem „Best-of aus 20 Jahren“ erfreute ARTango am Sonntag das Publikum und lud es zu einer musikalischen Reise durch verschiedenste Melodien und Rhythmen ein. Diese bildete das Finale der tollen Tage im Grünen.

Viele "Wiederholungstäter" befanden sich im Publikum, als die Märchen am Schützenhaus (endlich) weitergingen. Wie wird sich Rumpelstilzchen auf der Bühne in Stücke reißen, haben sich die Kenner gefragt und wurden von der Szene nicht enttäuscht. Doch der eigentliche Höhepunkt des Märchens am Freitag war der Rap, den Rumpelstilzchen auf einer Waldlichtung aufführte und dabei seinen Namen verriet. Hätte es dafür einen besseren Platz als das Schützenhaus geben können? Bestimmt nicht. Und nur einen Tag später kam "Rotkäppchen" in den Wolfswald von Kirchentellinsfurt. Ein "echter" Wolf schlich bereits ums Haus und begann ein Geheul, in das ein ganzes Rudel einstimmte. Doch Rotkäppchen fürchtete sich nicht und ging arglos in den Wald, in dem die Vögel lustig zwitscherten. In unnachahmlicher Weise spann Miriam Helfferich vom Figurentheater Martinshof 11 das Märchen und baute vor den Augen des gespannten Publikums die Figuren. Begleitet wurde sie am Samstag von Hanna Herrlich, die wunderbare Live-Musik beisteuerte. Und zum Glück wurde das freundliche Mädchen mit der roten Kappe schließlich vom lustigen Jägersmann gerettet, der sich einen festen Platz in den Herzen sicherte. Nebenher und vor allem danach konnten die Kinder mit einem Stück Märchenwolle kreativ werden und im wahrsten Sinne des Wortes ihre eigenen Eindrücke mit nach Hause nehmen.

Mit vier Aufführungen konnten auf diese Weise weit mehr als hundert Kinder erreicht werden – doch damit auch erwachsene Kulturliebende nicht zu kurz kamen, stand der Sonntag im Zeichen von Musik. Sehr vielseitig zeigte sich die Stuttgarter Band ARTango mit Thomas Ott am Akkordeon, Jürgen Häußler an Saxofon und Rhythmus-Instrumenten, Michael Nessmann an der Gitarre und Helmut Siegle am Kontrabass. Ob französische Melodien wie Chansons von Edith Piaf, klassische Musikstücke wie den "Minutenwalzer" von Chopin, Musicalhits aus "West Side Story" oder Filmmusik von Ennio Morricone – die Band unterlegte alles mit Samba-Rhythmen oder einem flotten Bossa Nova. Damit begeisterte sie die Zuhörerschaft, die natürlich auch Astor Piazzolla, Raritäten wie den "Tango of Love" und sogar Eigenkompositionen wie den "Tango Dream" zu hören bekam. Ein Bossa Nova, dessen Titel mit "Lied vom gelungenen Tag" übersetzt werden kann, stand schließlich sinnbildlich für das ganze kleine, aber "Feine Freiluft-Festival". Ganz herzlichen Dank an alle, die es ermöglicht haben.

Text und Fotos: Ruth Setzler



Altpapierbündelsammlung am 25.7.2020



Am kommenden Samstag findet wieder eine Altpapierbündelsammlung statt.

Die sammelnden Vereine sind am 25. Juli 2020 der TB Kirchentellinsfurt und der Musikverein. Bitte stellen Sie Ihre gebündelten Altpapierstapel rechtzeitig zur Abholung bereit, so dass diese auch problemlos mitgenommen werden können.

Für Ihre Mitwirkung danken die Altpapier-sammelnden Vereine der Gemeinde.

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Kirchentellinsfurt

Landkreis Tübingen

Ortsrechts-Sammlung, Az. 460.31

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juli 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 16.7.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.7.2018 wird wie folgt geändert (alle Änderungen sind in Rot gehalten):

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) ab **1. September 2020**:

	1 - KIND-FAMILIE	2 - KIND-FAMILIE	3 - KIND-FAMILIE	4 - UND MEHR-KIND-FAMILIE
1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	144 €	111 €	72 €	23 €
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
2.1. Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	144 €	111 €	72 €	23 €
2.3 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	168 €	129 €	86 €	28 €
3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)				
3.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	247 €	209 €	168 €	133 €
3.1 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	271 €	230 €	183 €	147 €
4. Kinderkrippen				
4.1 Verlängerte Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1)				
4.1.1 Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	359 €	269 €	181 €	73 €
4.1.2 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	421 €	344 €	263 €	181 €
4.2 Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2)				
4.2.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	494 €	420 €	335 €	268 €
4.2.2 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	541 €	464 €	372 €	294 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Dieser entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Diese Regelung gilt auch für Kinder, die bereits mit 2 Jahren und 9 Monaten in der Einrichtung aufgenommen werden.

- (4) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 zu übernehmen.
- (5) Sofern die Gemeinde Sharing-Plätze anbietet und der Betreuungsplatz damit nur zeitanteilig belegt wird, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur gesamten Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (6) In Gruppen mit freien Ganztagesplätzen besteht unbeschadet der Möglichkeit von Absatz 5 die Möglichkeit, einzelne Nachmittage zuzubuchen. Dies erfolgt dergestalt, dass sich 2 oder mehr Kinder, für die die 30- bzw. 35-Stunden-Woche gebucht ist, die verbleibenden Stunden zur 41- bzw. 45-Stunden-Woche aufteilen. Die Bindung an die Verteilung erfolgt für das ganze Kindergartenjahr. Für die betroffenen Kinder ist dann zusätzlich zur Gebühr für die 30- bzw. 35-Stunden-Woche eine Zusatzgebühr fällig. Diese errechnet sich aus der Anzahl der zusätzlich gebuchten Stunden multipliziert mit dem individuellen Stundensatz (je nach Anzahl der nach Absatz 1 anrechenbaren Kinder der jeweiligen Familie) aus der 41- bzw. 45-Stunden-Woche. Der Stundensatz ergibt sich, indem der Monatsbeitrag durch die Anzahl der Wochenstunden geteilt wird.
- (7) Für die zusätzliche Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Sie beträgt für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten
 - bei 30 Stunden/Woche: 25 €/Woche bzw. 5 €/Tag
 - bei 35 Stunden/Woche: 30 €/Woche bzw. 6 €/Tag
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Kindergartenverwaltung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 16.7.2020

Bernd Haug

Bernd Haug
Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am

Samstag, 25.7.2020

Harald Wirth den 70. Geburtstag

Ingeborg Bleher den 70. Geburtstag

Gemeinde Kirchentellinsfurt

Landkreis Tübingen

Ortsrechts-Sammlung, Az. 108.50

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 16.7.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7**Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8**Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9**Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10**Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11**Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr gem. der nachfolgenden Ziffer 1 wird für die wohnraumgrößenbezogenen Nebenkosten eine Betriebskostenpauschale pro Quadratmeter gem. der nachfolgenden Ziffer 2 und für die bewohnerzahlabhängigen Nebenkosten eine Betriebskostenpauschale pro Person gem. der nachfolgenden Ziffer 3 erhoben.

1. Benutzungsgebühr

- 1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 7,42 Euro.

2. Betriebskostenpauschale**– für wohnflächenabhängige NK –**

Die Betriebskostenpauschale beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 2,09 Euro.

3. Betriebskostenpauschale**– für bewohnerzahlabhängige NK –**

Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 34,95 Euro.

- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14**Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 16****Inkrafttreten**

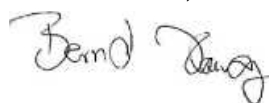
Diese Satzung tritt am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 29.9.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.9.2013, außer Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, 20.7.2020



Bernd Haug
Bürgermeister

Notdienst

Bereitschaftsdienst des Bauhofes an den Wochenenden und an den Feiertagen

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Heinrich Schweitz, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Freiwillige Feuerwehr Kirchentellinsfurt

www.feuerwehr-kirchentellinsfurt.de

Einsatzabteilung

Dienstag, 28.7.2020

Führungsgruppe (Aus- und Fortbildung GF/ZF)
Beginn: 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus

Mittwoch, 29.7.2020

luK (Aus- und Fortbildung)
Beginn: 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus



Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 15.30 - 18.30 Uhr

Mittwoch, 9.30 - 11.30 Uhr

Tel. 07121 1385747

E-Mail: Buecherei@Kirchentellinsfurt.de

Onleihe über: www.onleihe.de/neckar-alb

Web Opac App: der Büchereikatalog als Android-App

"Heiß auf Lesen" ist gestartet

Am Dienstag pünktlich um 15.30 Uhr konnte die erste "heiße" Leserin zum Start der Sommerleseclubaktion begrüßt werden. Im Vorfeld hatten sich schon über 30 Kinder angemeldet und viele kamen im Laufe des Nachmittags zur Eröffnung, um sich mit Lesestoff zu versorgen. Um den Büchereibetrieb zu entlasten, haben wir erstmals den Hintereingang geöffnet. Dort haben exklusiv die Clubmitglieder Zutritt und wie in alten Zeiten gibt es einen Leihschein für die Clubbücher. **Der Einstieg ist jederzeit möglich. Ältere "Leseratten" ab Klasse 5 dürfen gerne verhandeln und auch mitmachen.**

Wie in der "großen" Bücherei gelten auch hier Abstands- und Hygieneregeln (Maske nicht vergessen!) und ein wenig Geduld braucht es auch, wenn man etwas warten muss. Alles in allem ist es etwas anders in diesem Jahr: Hauptsache der Spaß am Lesen ist da, für die Bücher haben wir gesorgt!



Das erste Clubmitglied ist versorgt.

Foto: Bücherei

Informationen anderer Ämter



Landratsamt Tübingen

Schuleraufnahme an den Beruflichen Schulen

des Landkreises Tübingen zum Schuljahresbeginn 2020/21

Die Beruflichen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Tübingen bieten eine vielseitige, qualifizierte, allgemeine und berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Im Juli bzw. September findet für das Schuljahr 2020/21 die Aufnahme der berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler statt, die sich für die einzelnen Schularten angemeldet haben. Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wer eine schulische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat und nicht in eine Berufsausbildung eintritt, für den gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die nach der Klasse 9 oder Klasse 10 keine weiterführende Vollzeitschule besuchen bzw. kein Ausbildungsverhältnis eingehen, sind verpflichtet, das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) bzw. das Berufseinstiegsjahr (BEJ) oder die duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual) zu besuchen. Das VAB besuchen Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Das BEJ besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss. Im AV dual können Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss aufgenommen werden.

Die Informationen zur Schuleraufnahme an den Beruflichen Schulen des Landkreises Tübingen können auf den Internetseiten der Beruflichen Schulen nachgelesen werden:

www.gs-tuebingen.de, www.mathilde-weber-schule.de

www.wss.tue.bw.schule.de, www.BSRottenburg.de

Start der albweiten Image-Kampagne

"Sie haben Ihr Ziel erreicht"

Der Urlaub vor der eigenen Haustür ist dieses Jahr für viele Reisende so attraktiv wie nie. Um die eigene Umgebung von seiner schönsten Seite kennenzulernen, startet der Schwäbische Alb Tourismus (SAT) in Kooperation mit 23 Mitgliedern eine groß angelegte Imagekampagne. Der Landkreis Tübingen beteiligt sich mit den "Tübinger Umwelten" an der gemeinsamen Aktion. Auch abseits der drei großen Städte Tübingen, Rottenburg und Mössingen gibt es einiges zu entdecken. Die Premiumwanderwege des "Früchtetraufs" und rund 1.000 km Radwegenetz laden ein, die Natur zu erkunden: in den ausgedehnten Streuobstwiesen, in den Weinbergen des Ammertals oder im Naturpark Schönbuch.

Mit dem Claim "Sie haben Ihr Ziel erreicht" spielt die Kampagne mit dem bekannten Satz aus Navigations-Apps und -Geräten, die bei Urlaubsreisen häufig genutzt werden. Durch den regionalen Fokus der Kampagne wird die Verbindung zum Ziel "Heimurlaub" geschaffen, ohne weite und häufig nervenzehrende Anreise.

An über 250 Großflächen im Gebiet der Alb sowie in den angrenzenden Regionen Ost-Schwarzwald, Bodensee, Oberschwaben und Bayrisch-Schwaben werden 20 verschiedene Alb-Motive sichtbar sein - vom Kloster Bebenhausen über den Weitblick vom Hohenstaufen bis zum Donauufer mit Ulmer Münster ist für jeden etwas zum Staunen dabei. Die Kampagne wird zudem online über Social Media und Bannerwerbung begleitet. Start war der 21. Juli.

SAT-Geschäftsführer Louis Schumann freut sich über den gemeinschaftlichen Ansatz der Aktion: „Durch die rege Beteiligung unserer Mitglieder können wir viele Besonderheiten der Schwäbischen Alb wie etwa die zerklüftete Karstlandschaft oder die bis 40.000 Jahre zurückreichende Kulturgeschichte in den Fokus rücken.“ Mit Hilfe von Fördermitteln durch das Ministerium der Justiz für Europa und Tourismus des Landes Baden-Württemberg greift der Schwäbische Alb Tourismus die Grundidee der Tourismus-Marketing Baden-Württemberg GmbH auf und trägt somit das gemeinsame Kampagnenziel weiter.

Auf der Seite www.schwaebischealb.de werden alle Informationen gebündelt. Die passende Unterkunft für den Heimaturlaub finden Gäste unter schwaebischealb.de/uebernachten oder www.tuebingen-umwelten.de.

Kindergarten-Info



Weilhaukindergarten Kirchentellinsfurt

Hurra, hurra - der Brummelbutz war da!



Foto: Weilhaukindergarten

Am 15. Juli 2020 war es endlich so weit ... Nach der langen Schließzeit und der Notbetreuung wegen Corona hatte sich der Elternbeirat vom Weilhaukindergarten etwas ganz Besonderes für die Kinder einfallen lassen. Es sollte ein Ersatz für das eigentlich geplante Sommerfest sein.

Sie hatten den Brummelbutz eingeladen und tatsächlich: Zusammen mit Miriam Helfferich und Hanna Herrlich kam er aus dem Schönbuch zu uns. Anstatt wie sonst in unserer Halle, besuchte Brummelbutz in diesen Zeiten jede Gruppe separat und hatte einige schöne Lieder im Gepäck.

So dichtete er kurzerhand das Lied "Honigbrot" in sämtliche Lieblings Speisen der Kinder um: Pizza, Spätzle, Maultaschen, Pommes, Nudeln und Pfannkuchen wurden dazu von den Kindern gewünscht. Das war ein tolles Erlebnis und hat Klein und Groß viel Freude bereitet!

Ein herzliches Dankeschön geht an den Elternbeirat, Frau Helfferich, Hanna Herrlich und natürlich an den Brummelbutz. Schön, dass ihr da wart!

Waldkindergarten Kleine Wiesel e.V.



Neues aus dem Waldkindergarten



Foto: Waldkindergarten

Anfang Juli fand der erste Elternabend nach der Schließung und Wiedereröffnung des Waldkindergartens statt. Auf dem Grundstück des Waldkindergartens trafen sich Eltern und Vorstand, um sich über die vergangenen Monate auszutauschen

und den Blick in die Zukunft zu richten, was es auf dem Platz zu tun gibt und welche Projekte anstehen. Im Rückblick standen zuallererst der Dank an die Eltern für ihr Verständnis und ihre Geduld in diesen herausfordernden Wochen und der Dank für das übergroße Engagement der Erzieher*innen im Aufbau und der Betreuung einer Notgruppe bis hin zur schrittweisen Rückkehr in den Normalbetrieb in den letzten Wochen. Die Zeit der vergangenen Monate wurde auch genutzt, um in einem größeren Arbeitseinsatz allerlei Arbeiten rund um das Wieselgrundstück in Angriff zu nehmen, den neu erworbenen Bauwagen an Ort und Stelle zu bringen und in Betrieb zu nehmen.

Wir sind auf der Suche nach kleinen Paletten (nicht Europaletten), die von den Kindern als Sitzgelegenheiten und für verschiedene Spiele genutzt werden. Wer etwas weiß, wo man diese kostengünstig beziehen kann, darf gerne auf uns zukommen!

Und auch bei der Besetzung unserer FÖJ-Stelle ab kommenden Herbst hatten wir leider noch kein Glück – auch hier darf man sich bei Interesse sehr gerne bei uns melden!

Notdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: **116117** (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen

Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)

72076 Tübingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 19.00 - 22.00 Uhr

Fr. 16.00 - 22.00 Uhr

Sa., So., Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik

Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)

Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos)

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum

Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)

Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Dienst

Rufnummer **116117**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 0180 5911-640 zu erfragen.

Apothekendienst

Dienstwechsel jeweils um 8.30 Uhr

Die Notfall-Nummer des Apothekennotdienstes lautet:

0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)

Kurzwahl vom Handy 22833 (max. 69 Cent/Minute)

Unter dieser Nummer wird Ihnen die diensthabende Apotheke mitgeteilt.



Diakoniestation Härten

Ambulante pflegerische Dienste für

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen
Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil
Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr
Diakoniestation Tel. 07071 37411

Weinbergstraße 27, 72127 Kusterdingen

Fax 07071 36272

E-Mail: diakonie@diakoniestation-haerten.de

Homepage: www.diakoniestation-haerten.de

Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Gisela Weber

Stellvertretende Pflegedienstleitung: Annegret Nowak

Einsatzleitung Hauswirtschaft: Sigrun Franz-Nadelstumpf

Geschäftsführung: Gabi Mötzung

Urlaubszeit – Zeit für Verhinderungspflege

Auch pflegende Angehörige sollten sich zwischendurch zum Auftanken neuer Kräfte eine Urlaubszeit gönnen. Trotzdem brauchen die Patienten nicht die Hürde eines Ortswechsels auf sich nehmen, sondern können - von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut - diese Zeit zu Hause verbringen. Im Rahmen der Verhinderungspflege übernimmt die Pflegekasse eine Ersatzpflege bis zu maximal 2.418 € im Jahr.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne. Setzen Sie sich mit der Diakoniestation Härten unter Tel. 07071 37411 in Verbindung.



Foto: Marion Mackwitz

Spendenscheck für Diakoniestation Härten e.V.



Foto: Diakonie Härten

Die Diakoniestation Härten e.V. in Kusterdingen konnte dieser Tage eine Spende der Netze BW in Höhe von 1.159,05 Euro entgegennehmen. Das Unternehmen hat dafür wieder seine Portokasse "geplündert". Dahinter verbirgt sich eine 2019 gestartete Aktion der Netze BW, bei der Haushalte aufgerufen werden, den Stand des Stromzählers nicht mehr per Post, sondern mithilfe elektronischer Medien mitzuteilen. Als Anreiz verspricht der Netzbetreiber, für jede Online-Mitteilung des Stromverbrauchs das jährlich eingesparte Porto pro Kommune an eine gemeinnützige Organisation vor Ort zu spenden. Einfacher geht es für die Bürger nicht, ein gutes Werk zu tun! "Eine Finanzspritze ist natürlich immer willkommen, vor allem jetzt, da für die Diakoniestation Härten ein Neubau im Gewerbegebiet Braike in Kusterdingen entstehen soll", freut sich Gabriele Mötzung, die den Scheck von Netze BW Kommunalberater Nicolaus Schäfer im Beisein von Bürgermeister Dr. Jürgen Soltau überreicht bekam. Seit 1982 hat die Diakoniestation Härten Räume der Gemeinde Kusterdingen in der Weinbergstraße angemietet. Mit dem Neubau soll nicht nur die beengte Situation beseitigt werden, sondern auch dem stetig steigenden Bedarf der ambulanten Versorgung Rechnung getragen werden. Besonders schön sei es, dass die Bürgerinnen und Bürger von Kusterdingen dazu beigetragen haben: "Das ist für mich auch ein Zeichen guter Nachbarschaft." Gabriele Mötzung bedankte sich deshalb bei allen Haushalten, die an der Aktion teilgenommen haben.

Informationen unter www.netze-bw.de/Zaehler/Stromzaehler.



Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit

Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim? Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.

Das Landratsamt Tübingen und seine Außenstellen haben für den Publikumsverkehr geöffnet.

Die Außensprechstunde am Mittwochnachmittag kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.kreis-tuebingen.de.

Frau Seitz ist von Dienstag bis Donnerstag unter der Nummer 0170 3734377 telefonisch erreichbar.

Pflegestützpunkt Standort Mössingen

Frau Seitz, Bahnhofstr. 5, 72116 Mössingen

Tel. 0170 3734377, t.seitz@kreis-tuebingen.de

Vereinsnachrichten



CVJM

Kirchentellinsfurt e.V.

Kinderferienprogramm

Leider kann es wegen Corona in diesem Jahr kein Zeltlager geben.

Im diesjährigen verkürzten Kinderferienprogramm treffen sich die angemeldeten Teilnehmer am Anfang der Ferien von Donnerstag bis Samstag immer um 14.00 Uhr am Schützenhaus. Wir freuen uns auf diese Tage!

Vor den Sommerferien

wird es im CVJM keine Gruppenstunden, keine normale Sportgruppe und keine Veranstaltungen geben. Nach den Sommerferien werden wir schauen, was dann möglich ist.

Alle Kinder laden wir ein: Besucht die Internetseiten "Guggloch" und "Gute-Nacht-Geschichten".

Und es gibt neue, interessante Seiten, nämlich die Seiten "Jungschar@home".

Ihr findet sie unter:

www.ejtue.de/arbeitsbereiche/jungschar-arbeit-mit-kindern/

Probiert das mal aus! Einfach auf den QR-Code klicken und dann auf "jungschar@home 1 oder 2" gehen.

Hallo Ihr,
Jungschar gibt es keine,
Kinderkirche fällt aus,
Schule geschlossen -
was macht Ihr?

Sucht und schaut was Ihr alles findet!!!
Hier gibt es tolle Angebote und jeden Tag eine neue „Gute-Nacht-Geschichte“ für Kinder!

Und hier findet Ihr die Jungschar @home probiert einfach aus!

<https://de.podlet.com/wolfgangdressler1966/ydikaacsah5xm6>

Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!



Guggloch
ist das tolle Angebot für Euch alle! Neugierig?



Ein Angebot der Evangelischen Kirchengemeinde

Homepage

Alle weiteren Infos, Bilder und aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage www.cvjm-kirchentellinsfurt.de.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kirchentellinsfurt-Kusterdingen



Ortsverein Kirchentellinsfurt-Kusterdingen

Altkleiderannahme

jeden Montag und Donnerstag (ausgenommen Feiertage), 18.00 bis 19.00 Uhr, an der DRK-Unterkunft, Faulbaum 7 in Kirchentellinsfurt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine kaputten oder verschmutzten Textilien entgegennehmen.

Herzlichen Dank

Ihr DRK-OV Kirchentellinsfurt-Kusterdingen

Musikschule Kirchentellinsfurt e.V.

**Neuigkeiten aus der Musikschule**

Wir hatten im März 2020 plötzlich

- keine Schülerinnen und Schüler mehr wöchentlich vor der Nase,
- keinen Stundenplan mehr,

- viele ratlose Eltern am Telefon,
- keine Ahnung, wie es weitergeht,
- keine Unterrichtsräume,
- Lehrerinnen und Lehrer ohne Beschäftigung,
- große Befürchtungen, wie eine Musikschule ohne Unterrichtsangebote und Schülerzahl nach ein paar Wochen oder Monaten wohl aussehen wird.

Heute können wir sagen: Danke, dass Ihr so toll durchgehalten habt!

Denn mittlerweile

- findet fast der gesamte Unterricht (unter besonderen Bedingungen) wieder statt,
- die Stundenpläne sind manchmal noch etwas „instabil“, aber es existiert wieder eine Regelmäßigkeit,
- können wir am Telefon Auskunft geben, wie wir die Lage einschätzen und welche Vorsichtsmaßnahmen von uns ergriffen werden,
- wissen wir zwar immer noch nicht, wie es weitergeht, aber wir haben mittlerweile gelernt, was alles möglich gemacht werden kann, damit es weitergeht,
- unterrichten unsere Lehrerinnen und Lehrer alle wieder,
- konnten wir in viele Unterrichtsräume wieder einziehen,
- können wir wieder Neuanmeldungen entgegennehmen,
- sind wir froh und stolz, dass unsere und Eure Musikschule noch da ist! Wir haben festgestellt, dass wir online unterrichten, Übungsdateien hochladen, Trainingsvideos drehen, ja sogar Unterricht am Telefon abhalten können! Und wir haben gelernt, was alles möglich ist, wenn alle Seiten produktiv zusammenarbeiten – Eltern, Schüler/-innen, Lehrkräfte und Gemeindevertreter.



Wir wünschen allen großen und kleinen Musikerinnen und Musikern schöne und erholsame Sommerferien! Bleibt gesund und musikbegeistert!

Wir sehen und hören uns im neuen Schuljahr wieder! Sollte es vorher Neuigkeiten geben (z.B. zum Unterricht in den Schulräumlichkeiten oder zur Fortsetzung der Früherziehungskurse), werden wir Euch umgehend informieren.

Musikverein Kirchentellinsfurt e.V.



www.mvk-furt.de

Altpapiersammlung

Am **Samstag, 25.7.2020**, findet die nächste Altpapiersammlung statt. Die Sammlung führen der TBK und der Musikverein gemeinsam durch.

Stellen Sie bitte Ihr Altpapier gebündelt bzw. gut verpackt bis spätestens **7.00 Uhr** an den Straßenrand. Bitte denken Sie daran, die Pakete nicht zu schwer zu machen.

Liebe Freunde des Musikvereins Kirchentellinsfurt, liebe Musikerinnen und liebe Musiker,

unsere Probentermine diese Woche sind:

Jugendkapelle: Freitag, 24.7.2020, um 19.00 Uhr

Aktive Kapelle: Freitag, 24.7.2020, um 20.00 Uhr

Über neue Gesichter in den Kapellen freuen wir uns jederzeit. Das Jahreskonzert und die Hockete unter den Linden mussten dieses Jahr leider abgesagt werden. Für den Verein war es sowohl ein kultureller als auch ein finanzieller Verlust. Wenn Sie den Musikverein unterstützen möchten, freuen wir uns über Spenden (Kontonummer: DE25 6415 0020 0001 0023 82).

Vielen Dank! Bleiben Sie gesund.

Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Wannweil

für Kirchentellinsfurter Mitglieder

**Tageswanderung Wiesensteig Sonntag, 2. August 2020****Wanderung auf dem Löwenpfad**

Treffpunkt ist der hintere Parkplatz des **Gemeindehauses Wannweil um 9.00 Uhr**.



Foto: AH

Wir bilden Fahrgemeinschaften zum Ausgangspunkt der Rundwanderung, dem Parkplatz Papiermühle in Wiesensteig. Über Hohlwege geht es auf die Alb, zum Knapfenfelsen und weiter zur Ruine Reussenstein, die hochaufragend über dem Albtrauf steht. Wir wandern weiter zur Schertelshöhle, Besichtigung, wenn gewünscht, und Einkehr bzw. Rucksackvesper am Eingang der Höhle möglich. Über das Hasental geht es weiter hinab zum Filsursprung, dann zurück zum Ausgangspunkt der Wanderung. Schlusseinkkehr in Wiesensteig im Gasthof "Selteltor" und gemeinsame Rückfahrt.

Mitfahrgelegenheit gegen Kostenbeitrag von 5,00 €.

Während der Hin- und Rückfahrt müssen die Mitfahrer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Während der Wanderung gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Beim Betreten des Gasthofes ist für alle Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

Wir wandern teilweise über unbefestigte Wege, deswegen sind feste Schuhe empfohlen. Rucksackvesper, Getränke und Sonnenschutz nicht vergessen. Eintritt Schertelshöhle ca. 4,- €, Wanderstrecke 14 km, Auf- und Abstiege jeweils ca. 260 m, reine Gehzeit ca. 4 Std.

Der Wanderführer Alexander Haag freut sich auf eine rege Teilnahme.

Bericht Tageswanderung Zipfelbachtal

Es war die erste Tageswanderung unter Corona-Beschränkungen. 22 Wanderer wollten diese Gelegenheit wahrnehmen und starteten in mehreren Fahrzeugen pünktlich um 9.30 Uhr zum Ausgangspunkt der Wanderung nach Hepsisau. Wir führten eine regelrechte Sternfahrt durch, denn die Navis schlugen verschiedene Routen vor, aber alle haben nahezu miteinander "das Ziel erreicht". Das Wetter bescherte den Wanderern einen wunderschönen und warmen Sommertag. Deshalb wurde der Aufstieg zur Ziegelhütte im schattigen und sehr naturbelassenen Zipfelbachtal von allen genossen. Der Weg war nicht ganz einfach, aber wir wurden mit vielen interessanten Brücken über eindrucksvollen Bachläufen und schönen Pflanzen entschädigt.



Foto: DS

Beim Hofgut Ziegelhütte fanden wir unter einem schattigen Nussbaum einen schönen Rastplatz, wo jeder nach seiner Möglichkeit das Rucksackvesper oder Kaffee und Kuchen aus dem Gutskiosk verspeisen konnte. Nach einer gemütlichen Stunde ging der Weg am Rande des Randecker Maars mit herrlichen Ausblicken weiter zur höchsten Erhebung, dem Breitenstein. Nach ausgiebigem Genuss der tollen Aussicht machten wir uns auf den Rückweg. Dieser Abstieg nach Hepsisau hatte es in sich. Der Waldweg war teilweise sehr steil und es mussten oft hohe Stufen überwunden werden - eben ein echter Albrandabstieg. Die Strecke wurde von allen ohne größere Probleme gemeistert und durch Obstanlagen erreichten wir wieder unsere Fahrzeuge. Eine Abendeinkkehr im gemütlichen Biergarten schloss diesen wunderschönen Wandertag ab. Vielen Dank an Tina und Toni, die diese Wanderung ausgesucht und zum ersten Mal als Wanderführer geführt haben. Ihr habt es gut gemacht!

DS



Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Die Sprechzeiten im Volksbänkle Kirchentellinsfurt fallen bis auf Weiteres aus. Persönliche Beratungen können unter Einhaltung der Hygienevorschriften und nach persönlicher Terminabsprache in Tübingen angeboten werden.

Die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins sind in der Hauptgeschäftsstelle in Tübingen in den Sommerferien jeden Vormittag von 9.00 bis 11.00 Uhr telefonisch unter 07071 6877011 erreichbar. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@tageselternverein.de.



Turnerbund 1896 Kirchentellinsfurt e.V.

TBK und Musikverein sammeln am Samstag Altpapier

Am kommenden **Samstag, 25. Juli 2020**, führen der TBK und der Musikverein wieder gemeinsam die Altpapiersammlung in Kirchentellinsfurt durch.

Bitte unterstützen Sie uns in unserer Vereinsarbeit und stellen Ihr gebündeltes Altpapier zur Abholung bereit.

Vielen Dank!

Volkshochschule Tübingen e.V. Außenstelle Kirchentellinsfurt



Anmeldepause für Integrationskurse und Prüfungen an der vhs

An der vhs Tübingen sind ab sofort bis Montag, 31.8.2020, keine Anmeldungen für Integrationskurse und die Prüfungen „Deutschtest für Zuwanderer“, „Test Leben in Deutschland“ und den Einbürgerungstest möglich. Die Prüfungen sind bis Freitag, 18.9.2020, ausgebucht, die nächsten Integrationskurse beginnen am Montag, 14.9.2020. Beratungen und Antragstellungen zu den Integrationskursen führen die Einrichtungen der Migrationserstberatung im Landkreis Tübingen durch: InFö e.V. (Tel. 07071 33005, E-Mail: infoe@infoe-tuebingen.de) und die Caritas Schwarzwald-Gäu (Tel. 07071 796250, E-Mail: kluthbuchholz@caritas-schwarzwald-gaeu.de) bieten diesen Service für alle an, die am Besuch eines Integrationskurses interessiert sind. Menschen bis 27 Jahre können sich an den Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werkes Tübingen wenden (Kontakt: Tel. 07071 930476 oder 07071 796250, E-Mail: gieseler.diakonie@evk.tuebingen.org). Ab Dienstag, 1.9.2020, ist das Anmelde sekretariat für Integrationskurse und Prüfungen an der vhs wieder geöffnet.

Kirchliche Nachrichten



Ökumenische Nachrichten

Liebe Menschen in Kirchentellinsfurt,

für viele Menschen ist in diesen Corona-Zeiten wieder vieles normaler geworden, andere leiden nach wie vor unter großen Einschränkungen. Wir freuen uns, dass weiterhin große Hilfsbereitschaft herrscht und Sie also gerne Unterstützung bekommen, wenn Sie diese brauchen.

Hilfe für Leib und Seele:

Es gibt den **Einkaufsdienst**. Viele ehrenamtliche Personen sind dazu bereit, für Sie Besorgungen zu machen oder Ihnen anderweitig unter die Arme zu greifen.

1. Bitte melden Sie sich unter einer der folgenden Telefonnummern:

07121 601448 (Pastor Flemming Nowak)

07121 603835 (Pfarrer Cordula Modrack)

Dort hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Adresse. Wir vermitteln dies dann an eine ehrenamtliche Person.

2. Die ehrenamtliche Person wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und einen Tag und eine Uhrzeit ausmachen, zu der Sie eine Einkaufsliste und Bargeld aushändigen.
3. Ihr Einkauf wird Ihnen mit dem Restgeld gebracht. Der Service ist natürlich kostenfrei. Sollten Sie, was die Bezahlung des Einkaufs angeht, in Engpässe geraten, finden wir auf jeden Fall Lösungen, auch diskret. Bitte haben Sie keine Scheu, das anzusprechen, wenn Sie anrufen.

Auch bei **seelsorgerlichem Gesprächsbedarf** können Sie sich sehr gern an uns wenden:

Pfarrer Dr. Tomas Begovic, **Tel. 07121 600765**

Pastor Flemming Nowak, **Tel. 07121 601448**

Pfarrer Dr. Susanne Edel, **Tel. 07121 603836**

Pfarrer Cordula Modrack, **Tel. 07121 603835**

Rund um die Uhr und kostenfrei ist die Telefonseelsorge erreichbar unter **0800 1110111**.

Grundversorgung mit Lebensmitteln über:

www.tuebingertafel.de

Herzliche Grüße und bleiben Sie behütet und getröstet!

Ihre Kirchengemeinden in Kirchentellinsfurt

Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt



Homepage:

www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de

Jetzt mit Gedanken zur Woche

Instagram: [ev.kirchekfurt](https://www.instagram.com/ev.kirchekfurt)

Erreichbarkeit Gemeindebüro

Pfarramtsssekretärin: Karin Hutmacher

Evangelisches Gemeindehaus, Hohenbergerstraße 1

Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055

Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Freitag 8.30 - 10.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit Pfarrämter und Diakonat

Pfarrer Edel

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7

Tel. 07121 603836 (bitte lange klingeln lassen)

Susanne.Edel@elkw.de

Pfarrer Modrack

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7

Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520

Cordula.Modrack@elkw.de

Diakon Wolfgang Dressler

Tel. 0176 95157318

wolfgang-dressler@gmx.de

Termine

Herzliche Einladung zum Gottesdienst an der Martinskirche am Sonntag, 26.7.2020 um 10.00 Uhr mit Taufe

Thema: „Immer wenn du denkst, es geht nicht mehr, kommt von irgendwo ein Lichtlein her“ - wirklich?

mit Pfarrerin Dr. Susanne Edel und dem Männerchorschola

Bei schönem Wetter feiern wir vor der Kirche.

Bitte Mundschutz mitbringen!

Sonntag, 26. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis

11.00 Uhr Spielplatz „Rotes Tor“ im Schönbuch

Gottesdienst im Grünen



Foto: Ev. Kirchengemeinde

Spaziergang-Gottesdienst am Sonntag, 2. August

Was die Corona-Krise nicht alles hervorbringt: Wir laden herzlich ein zum ersten Kirchentellinsfurter Spaziergang-Gottesdienst. Gemeinsam unterwegs sein, ins Gespräch kommen, die Natur bestaunen und Gott loben. Der Spazierweg ist ca. 4 km lang, eben und kindertauglich. Es geht durch den Wald, vorbei an einem seerosenbedeckten See und anderen schönen

Entdeckungen. Zwischendurch halten wir immer wieder inne. Bläser des Posaunenchores wirken mit. Wir treffen uns um 10.30 am Parkplatz Rotes Tor im Schönbuch. Falls jemand eine Mitfahrgelegenheit braucht: Treffpunkt dazu ist um 10.00 Uhr an der Kirche. Im Auto bitte Mundschutz tragen.

Kann die Martinskirche offen bleiben?

Öffnungs- und Schließdienste gesucht!

Seit Beginn der Corona-Krise ist die Martinskirche mittendrin im Dorf täglich offen. Immer wieder erzählt der eine oder die andere, wie schön das ist. Damit wir dieses Angebot weiterhin aufrechterhalten können, suchen wir Menschen, die an einem Tag in der Woche die Kirche morgens auf- und abends

Hallo Ihr,
tolle Angebote für alle Kinder!



Guggloch
ein tolles Angebot
für alle!
Neugierig?



KIRCHE MIT
KINDERN

Dann schau rein!

www.gemeinde.kirchentellinsfurt.elk-wue.de



Kiki to go!

Kinderkirche für zu Hause!

Weil Ihr nicht mehr
kommen könnt, kommt
für alle die Kinderkirche mit einer
Überraschung zu Euch nach Hause!



<https://padlet.com/wolfgangdressler1966/14wkhfp6rc3bqa2u>

Und jetzt gibt es jeden Tag
„Gute Nacht Geschichten“
für Kinder von 4-8 Jahren
Schaut mal ein!

<https://de.padlet.com/wolfgangdressler1966/ydikaacsah5xm6>

Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!



Ein Angebot der Evangelischen Kirchengemeinde

abschließen. Vielleicht könnten sich ja auch Tandems bilden, die für einen Wochentag gemeinsam diese Aufgabe übernehmen. Wer einen Dienst übernehmen will, kann sich melden und erhält natürlich auch nähere Infos dazu bei Pfarrerin Dr. Susanne Edel (Susanne.Edel@elkw.de oder Tel 603836 - bitte lange klingeln lassen).

Informationen

Die Emporen sind wieder geöffnet

Allerdings darf in der ersten Reihe niemand sitzen.

Taufen dürfen jetzt auch wieder im normalen Gottesdienst sonntags gefeiert werden. Bitte melden Sie sich im Pfarramt! Bei **Beerdigungen** ist die Personenzahl im Freien nicht mehr begrenzt. Wenn die Plätze in der Kirche nicht ausreichen, können Trauerfeiern ins Freie übertragen werden.

Sie können um **Hausbesuche** Ihrer Pfarrerin bitten. Dabei gelten die Schutzbestimmungen (Abstand, Hygieneregeln, Mundschutz).

Hochzeitsgottesdienste dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Beschränkung der Anzahl der Mitfeiernden wieder gefeiert werden.

Darüber hinaus bestehen folgende Möglichkeiten des Kontakts zu Kirche und Gemeinde:

Angebote für Kinder:

Guggloch - Die Seite für Kinder

Siehe auch "CVJM" und "Ökumenische Nachrichten"

Das Gemeindehaus

ist im Rahmen der geltenden Corona-Verordnungen wieder geöffnet und kann auch gemietet werden. Nähere Auskünfte dazu gibt's im Gemeindebüro.

Sie können uns Geld spenden.

Gerade jetzt möchten wir gerne in Kontakt zu Kindern bleiben und ihnen Grüße ins Haus schicken (Kinderkirche to go). Auch bringen wir Geburtstags- und Jubilargrüße nach Hause und unterstützen Menschen in Notlagen. Uns fehlen die Gottesdienststopfer und mit einem Einbruch der Kirchensteuer ist zu rechnen. Falls Sie die Möglichkeit sehen zu spenden, freuen wir uns (Spendenkonto: KSK Tübingen, IBAN: DE94 6415 0020 0001 0002 67, BIC: SOLADES1 TUB).

Alle praktischen Hilfsangebote vor Ort

gibt's im Gemeindeboten unter "Ökumenische Nachrichten"

Hilfsangebote in Lebenskrisen, Erziehungsfragen, Sucht, finanziellen Notlagen u.v.m.

finden Sie auf unserer Homepage oder beim Diakonischen Werk Tübingen.

KiKi-Familienwochenende 2020

In diesem Jahr ist alles ein bisschen anders - auch der KiKi-Tag. Der wird in diesen Sommerferien gleich zu einem ganzen KiKi-Familienwochenende. **Ab Samstag, 8.8.2020, um 8.00 Uhr bis Sonntag, 9.8.2020, um 17.00 Uhr** liegen in einem Zelt auf der Wiese beim evangelischen Gemeindehaus Materialtaschen für eine Familien-Dorf-Rallye bereit. Ihr entscheidet als Familie, wann und mit wem ihr zusammen die Stationen in Kirchentellinsfurt erlaufen und erleben wollt. Es gibt kreative und spannende Aufgaben, es gibt Geschichten und Rätsel. Wenn ihr die Stationen alle gesehen und gespielt habt oder wenn es einfach lange genug war, dann bringt ihr die Materialien einfach in das Rückgabezelt am evangelischen Gemeindehaus zurück.

Sicherer Spaß mit dem notwendigen Abstand und trotzdem werdet ihr an den Stationen sehen, dass das ein gemeinsames KiKi-Familienwochenende ist. Lasst euch überraschen.

Anmeldungen helfen uns bei der Planung und sichern euch eine Materialtasche. Man kann die Rallye aber auch spontan machen, so lange der Vorrat reicht.

Bitte denkt an dem Wetter angemessene Kleidung, Vesper und evtl. Sonnenschutz.

Bitte für mögliche Kontaktaufnahme im Vorfeld E-Mail-Adresse hinterlegen. Nach der Veranstaltung löschen wir diese umgehend.

Termine: **8.8.2020** von 8.00 bis 20.00 Uhr

9.8.2020 von 8.00 bis 17.00 Uhr

Treffpunkt: evangelisches Gemeindehaus

Veranstalter: evangelische Kinderkirche

Bei Fragen schicke Sie bitte eine E-Mail an:

wolfgang-dressler@gmx.de

Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens

Christus  König des Friedens

Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil

E-Mail: pfarramt@christus-koenig.eu

Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645

Homepage: www.christus-koenig.eu

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Gottesdienstordnung

Wir wissen, dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten führt, bei denen, die nach seinem ewigen Plan berufen sind.
Röm 8,28

Samstag, 25. Juli - Jakobus (Apostel)

16.00 Uhr Wannweil: Firmung (Anmeldung sinnvoll!)

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse (Anmeldung sinnvoll!)

Sonntag, 26. Juli - 17. Sonntag im Jahreskreis

Lesung: 1 Kön 3,5.7-12; Röm 8,28-30; Ev: Mt 13,44-52

9.00 Uhr Wannweil: hl. Messe (Anmeldung sinnvoll!)

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe mit Firmung

(Anmeldung sinnvoll!)

Die Werktagsgottesdienste entfallen!

Samstag, 1. August

Alfons Maria von Liguori (Ordensgründer, Bischof)

18.30 Uhr Kusterdingen: Vorabendmesse (Anmeldung sinnvoll!)

Sonntag, 2. August - 18. Sonntag im Jahreskreis

Lesung: Jes 55,1-3; Röm 8,35.37-39; Ev: Mt 14,13-21

10.30 Uhr Kirchentellinsfurt: hl. Messe (Anmeldung sinnvoll!)

11.00 Uhr Wannweil: Taufe von Linus Stiefel

Vermeldungen

Öffentliche Gottesdienste

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein. Die Anmeldung zu den Gottesdiensten ist nun nicht mehr erforderlich, jedoch sinnvoll, da nur die gekennzeichneten Plätze wegen der Abstandsregelung eingenommen werden können. Bitte melden Sie sich deshalb wie bisher beim Pfarramt zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch (07121 600765) oder per E-Mail (pfarramt@christus-koenig.eu) bis spätestens Freitag, 13.00 Uhr, an. Der Anrufbeantworter wird mehrmals täglich abgehört. Personen mit Krankheitssymptomen können nicht an den Gottesdiensten teilnehmen.

Beim Besuch der Gottesdienste bitten wir Sie, folgende Regelung zu beachten:

- In Kirchentellinsfurt und Wannweil gibt es einen Eingang und einen Ausgang, damit der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. In Kusterdingen muss dementsprechend Abstand eingehalten werden.
- An den Eingängen stehen Ordner*innen, die den Einlass und die Einhaltung der Vorgaben regeln.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Betreten und Verlassen der Kirche erforderlich. Während des Gottesdienstes kann die Maske wenn nötig abgesetzt werden.
- In den Kirchen sind Maßnahmen zum Infektionsschutz notwendig, deshalb gibt es an den Eingängen die Möglichkeit zur Handdesinfektion.
- Zwischen den Mitfeiernden muss mindestens 1,5 Meter Abstand nach allen Seiten gewährleistet sein. Deshalb bitten wir Sie, nur die gekennzeichneten Plätze einzunehmen. Stehplätze sind nicht möglich. Familien dürfen nebeneinander sitzen.
- Gemeindegesang ist leider noch nicht möglich, der Friedensgruß nur auf Entfernung.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- Die Kommunion wird unter besonderen hygienischen Aspekten erfolgen. Die Hostienschale ist während des Gottesdienstes abgedeckt. Der Kommunionsspender trägt Mund-Nasen-Schutz und verteilt die Hostien mit einer Zange. Kinder werden ohne Berührung gesegnet. Vorne am Altar gibt es ebenfalls gekennzeichnete Plätze zur Austeilung der Kommunion. Bitte hier die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern einhalten.

- Die Sonntagspflicht bleibt trotzdem bis auf Weiteres ausgesetzt, d.h. ältere Personen, die der Risikogruppe angehören, sollen durch diese neuen Möglichkeiten keine innere Verpflichtung verspüren, in den Gottesdienst zu kommen.

Auf unserer Homepage www.christus-koenig.eu finden Sie weiterhin einen Vorschlag für einen Hausgottesdienst.

Samstag, 25.7.

Firmung

Am Samstag, 25.7., empfangen um 16.00 Uhr Emily Bayer, David Rock, Emily Schiedt und Giuliana Scott in unserer Kirche St. Michael in Wannweil das Sakrament der Firmung.

Sonntag, 26.7.

Verabschiedung von Pastor Flemming Nowak

Die Verabschiedung von Pastor Flemming Nowak am Sonntag, 26.7., findet um 10.00 Uhr in einem Gottesdienst mit anschließendem Grußwort in der evangelisch-methodistischen Kirche in Kirchentellinsfurt statt. Wir bedanken uns bei Herrn Nowak für die gute Zusammenarbeit in der Ökumene und wünschen ihm alles Gute und Gottes Segen für seinen weiteren Lebensweg.

Firmung

In der heiligen Messe um 10.30 Uhr in der Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt empfangen Annika Jaich, Emma Krupop und Leni Heinzer das Sakrament der Firmung. Wegen der begrenzten Platzanzahl empfehlen wir allen Kirchenbesuchern, die Vorabendmesse am Samstag um 18.30 Uhr in Kusterdingen oder die hl. Messe um 9.00 Uhr in Wannweil zu besuchen.

Dienstag, 28.7.

Kirchenchor

Um 20.00 Uhr findet die Kirchenchorprobe unter Einhaltung der Abstandsregelung in der Kirche St. Michael in Wannweil statt. Bitte melden Sie sich bei Jörg Teufel an (Tel. 07121 503765, E-Mail: Joerg.teufel@christus-koenig.eu). Bitte Alltagsmaske mitbringen!

Samstag, 1.8./Sonntag, 2.8. - Achtung, Ferienordnung

Im August wird es jede Woche immer nur eine Vorabendmesse am Samstag und eine hl. Messe um 10.30 Uhr am Sonntag geben. Die Orte werden dabei wöchentlich wechseln. So hat es unser Liturgieausschuss vorgeschlagen und der KGR beschlossen. Diese Ferienordnung orientiert sich an kleineren Gottesdienstbesucherzahlen und will zugleich den Vertreter unseres Pfarrers entlasten. Am Samstag, 1.8., findet die Vorabendmesse um 18.30 Uhr in unserer Kirche in Kusterdingen statt und am Sonntag, 2.8., um 10.30 Uhr in unserer Kirche Christus König des Friedens in Kirchentellinsfurt.

Hinweise/Berichte

Vertretung

Die Gottesdienste im August hält Pater Bernard Backenstrass. Er übernimmt auch die Vertretung in allen seelsorgerlichen Notsituationen und bei Todesfällen.

Homepage

Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage www.christus-koenig.eu.

Neuer Beitrag auf der Homepage

Reihe "Zuhause Gottesdienst feiern" endet ... weiterlesen auf der Homepage

PS:

Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt



Homepage: www.emk.de/kirchentellinsfurt
Flemming.Nowak@emk.de
Tel. 07121 601448

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 26. Juli

10.00 Uhr Gottesdienst
zur Verabschiedung von Pastor Flemming Nowak

Montag, 27. Juli

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 2. August

11.00 Uhr Gottesdienst im Grünen im Reutlinger Volkspark

Bezirksgottesdienste

In den Sommerferien gibt es Bezirksgottesdienste im Wechsel in Kirchentellinsfurt (dort bei gutem Wetter auf dem Vorplatz) und in Betzingen.

Pastor Christoph Klaiber bietet eine Predigtreihe unter dem Thema "Heiße Eisen im Sommer" an mit folgenden Themen und Terminen:

Sonntag, 9. August

10.00 Uhr EmK in Kirchentellinsfurt:
Sünde - was das Leben kaputt macht.

Sonntag, 16. August

10.00 Uhr EmK in Betzingen:
Sex - was Leben erst möglich macht.

Sonntag, 23. August

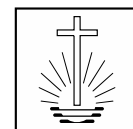
10.00 Uhr EmK in Kirchentellinsfurt:
Geld - wenn Besitz besessen macht.

Sonntag, 30. August

10.00 Uhr EmK in Betzingen:
Schwäche - wenn nichts mehr mitmacht.

Sonntag, 6. September

EmK in Kirchentellinsfurt:
Himmel und Hölle - wer zum Schluss lacht.



Neuapostolische Kirche

Wannweil, Marienstraße 84

Gemeindevorsteher Joachim Henes, Tel. 07121 505985
E-Mail: nak.wannweil@wannweil.de

Sonntag, 26. Juli

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst
als Internet-Livestream und über Telefon
als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

Mittwoch, 29. Juli

20.00 Uhr Gottesdienst-Übertragung
als Internet-Livestream und über Telefon

Sonntag, 2. August

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche
10.00 Uhr Gottesdienst
als Internet-Livestream und über Telefon
als Alternative zum Gottesdienst in der Kirche

Link zum Internet-Livestream:

Sonntag: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>
Mittwoch: <http://bit.ly/nak-rt>

Für die Gottesdienste in der Kirche gilt folgende Regelung:

Wegen der Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie und dem dadurch verringerten Platzangebot ist eine Anmeldung beim Gemeindevorsteher unbedingt erforderlich.

Sonstiges



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Mit Abfindung ohne Abschläge früher in Rente

Seit 2012 müssen Arbeitnehmer abhängig vom Geburtsjahrgang länger arbeiten, bevor sie in die Regelaltersrente gehen können. Die Altersgrenze rückt schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Wer dennoch vorzeitig in die Altersrente gehen will, muss meist Abschläge in Kauf nehmen. Diese Abschläge kann man jedoch ab dem 50. Lebensjahr durch zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit. Interessant sind Sondereinzahlungen zum Beispiel für diejenigen, die für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Unternehmen eine Abfindung erhalten. Die Sondereinzahlung zur Rentenversicherung ist steuerlich absetzbar. Nähere Aus-

künfte zum Steuerrecht erteilen aber Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine.

Bedingung für diese Sonderzahlung an Beiträgen ist eine Erklärung gegenüber der Rentenversicherung, dass man voraussichtlich eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen möchte und dass die bestimmten Voraussetzungen für diesen Anspruch auch erfüllt werden können. Die DRV berechnet dann auf Wunsch die Höhe der Sonderzahlung nach einer gesetzlich festgelegten Formel. Zusätzlich eingezahlte Beiträge wirken sich rentensteigernd aus, auch wenn die Rente nicht wie beabsichtigt vorzeitig in Anspruch genommen wird. Sie können jedoch nicht rückerstattet werden.

Pandemiebedingt sind derzeit persönliche Beratungen in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV Baden-Württemberg nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich. Die entsprechenden Telefonnummern findet man auf www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Als moderne und bequeme Alternative zur persönlichen Beratung in den Dienststellen bietet die DRV Videoberatungen an. Diese können ebenfalls unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de online gebucht werden. Zusätzlich finden Interessierte auf der Homepage der DRV Baden-Württemberg weitere Informationen, unter anderem zur Sonderzahlung, Flexi-Rente und Altersteilzeit.

Brutto für Netto bei Ferienjobbern

In Baden-Württemberg beginnen die Ferien. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen die schulfreie Zeit, um sich mit einem Minijob das Taschengeld aufzubessern oder erste Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Wegen der Corona-Pandemie dürfen Ferienjobber in diesem Jahr deutlich länger arbeiten, um brutto für netto zu kassieren. Das teilte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit. Es gibt zwei Arten von Minijobs, die man als Ferienjob ausüben kann: den kurzfristigen Minijob und den geringfügig entlohnenden 450-Euro-Minijob. Während bei dem geringfügig entlohnenden Minijob der monatliche Verdienst auf 450 Euro begrenzt ist, kann man in einem kurzfristigen Minijob unbegrenzt verdienen. Hier ist aber die Beschäftigungsdauer eingeschränkt: Wer zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eine im Voraus befristete kurzfristige Beschäftigung ausübt, kann bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage arbeiten - und der Job bleibt sozialversicherungs-frei. Werden diese Zeiträume auch bei mehreren Beschäftigungen nicht überschritten, spielen die Höhe des Gehalts und die Anzahl der Arbeitsstunden keine Rolle.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Tel. 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Ohne Vertrag keine Rechnung

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vor Gericht gegen unseriösen Reparaturservice „Der Handwerker Engel“ erfolgreich

- Die Firma „Der Handwerker Engel GmbH“ (DHE) fällt regelmäßig mit unseriösem und rechtswidrigem Verhalten auf.
- Im vorliegenden Fall erhielt eine Verbraucherin eine Rechnung über 149 Euro, ohne dass ein Vertrag vorlag.
- Ein ähnlich gelagerter Fall wird noch vor Gericht verhandelt.

Unseriöse Rohrreiner, Monteure und Reparaturdienste werden der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg regelmäßig gemeldet. Genauso regelmäßig sind darunter Beschwerden zu „Der Handwerker Engel GmbH“. Der Betrieb agiert mit unzähligen Monteuren und Subunternehmen und bietet Leistungen im Bereich Schlüsseldienste, Rohrreinigung, Elektro, Sanitär und Schädlingsbekämpfung an. Ärger gibt es dabei immer wieder. Jetzt wurde das Unternehmen vom Landgericht Regensburg in die Schranken gewiesen. In dem Fall, der dem Landgericht vorlag, ging es um die Verbraucherbeschwerde von Frau J., die sich an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wandte. Wegen eines Stromausfalls rief sie einen Notdienst an, dessen Nummer sie im Internet gefunden hatte. Da sich das Problem mit der Stromversorgung jedoch schon während des Telefonats selbst lösen ließ, teilte Frau J. dem Techniker mit, dass sie keine Hilfe mehr benötigte. Zwei Monate später erhielt Frau J. von der DHE eine Rechnung über 149 Euro Einsatzpauschale. Allerdings hatte J. zu keinem Zeitpunkt Kontakt zu dieser Firma und auch keinen Vertrag mit ihr abgeschlossen. „Unseriöse Methoden werden uns im Zusammenhang mit diesem Unternehmen regelmäßig gemeldet“, sagt Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Bereits im vergangenen Jahr ging die Verbraucher-

zentrale erfolgreich gerichtlich gegen die DHE vor, weil diese bei durch Verbraucher abgebrochenen oder vorab gekündigten Aufträgen Einsatzpauschalen zwischen 99 und 145 Euro verlangte. „Die neue Abzock-Masche, dass Verbraucher Rechnungen erhalten, ohne dass sie jemals mit der DHE Kontakt hatten, ist an Dreistigkeit kaum zu überbieten“, so Bauer. Diese Auffassung bestätigte auch das Landgericht Regensburg in seinem Urteil und gab der Verbraucherzentrale Recht (Az. 2HK O 2735/19), ein zweiter, ähnlich gelagerter Fall liegt noch vor Gericht.

Neues "Angebot": Schädlings- und Wespenbekämpfung

„Ob die DHE sich von den Urteilen beeindrucken lässt oder sich ein neues Schlupfloch sucht, bleibt abzuwarten,“ mutmaßt Bauer. Was sich schon jetzt anhand von Verbraucherbeschwerden zeigt, ist eine Verlagerung des Geschäfts auf Schädlings- und Wespenbekämpfung. „Das zeigt einerseits, dass unsere Warnungen und Verfahren gegen Abzocke im Bereich Schlüsseldienst und Rohrreiner erfolgreich sind“, sagt Bauer. „Andererseits tauchen damit wieder neue Probleme auf.“ Oft, so der Eindruck der Verbraucherzentrale, sind die Leistungen mangelhaft und überteuert. Bauer rät Verbrauchern daher, sich eine Liste mit vertrauenswürdigen Handwerkern aus der Region zusammenzustellen, auf die man im Notfall zurückgreifen kann. Weitere Tipps, um Ärger zu vermeiden, hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf ihrer Homepage eingestellt unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/geschaeft-mit-dem-notfall>.

Links zum Thema

- Pressemitteilung zum Urteil 2019: Abzocke bei Handwerkerleistungen
- Tipps und Infos zum Geschäft mit dem Notfall: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/geschaeft-mit-dem-notfall>
- Podcast „Durchleuchtet - der Verbraucherfunk“: Das Geschäft mit dem Notfall

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. lädt alle interessierten Bürger*innen im Landkreis Tübingen zu einem digitalen Vortrag zum Thema **"Rechtzeitig vorsorgen – aber wie? Generalvollmacht und Betreuungsverfügung"** am **Freitag, 31. Juli 2020, um 14.00 Uhr** ein. Wir bitten vorab um Anmeldung (btv@betreuungsverein-tuebingen.de oder 07071 9798200). Die Veranstaltung findet auf Skype statt. Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung beim Betreuungsverein den Veranstaltungslink mitgeteilt. Referentin: Rebecca Asam, Mitarbeiterin des Betreuungsvereins. Wir alle erleben derzeit immer noch aufgrund der Corona-Pandemie starke Einschränkungen. Ein unbeschwertes Leben wie bisher ist noch nicht denkbar. Vor allem in solchen Zeiten stellt man sich oft die Frage: Wer kümmert sich um die eigenen Angelegenheiten, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist? Krankheit, Behinderung, Unfall oder fortschreitendes Alter – es gibt viele Gründe, die dazu führen können. So ist es oft ein großer Wunsch vorzusorgen und ein möglichst großes Maß an Selbstbestimmung für die Zukunft zu erhalten. Sie selbst können entscheiden, wer sich in diesem Fall um Sie und um Ihre Belange kümmern soll. Dabei können Sie im Voraus bereits Handlungsanweisungen geben, so dass Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne geregelt werden. Der digitale Vortrag gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten und deren Unterschiede. Die Teilnahme ist kostenlos.

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Kirchentellinsfurt.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de.

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18, Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Bernd Haug oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Einzelsversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de